
**KAPITEL II WIRD ANGEPASST.
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

2.19.3 Erfüllung, Lieferung

2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung

2.19.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten

3.13.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

3.13.2 Optionsprämie

3.13.3 Schlussabrechnungspreis

3.13.4 Margin-Verpflichtung

3.13.5 Nichtleistung einer Zahlung

3.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

[...]

Kapitel II

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis ~~2.172.19~~ gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

- (1) [...]

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

- (a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß ~~Ziffer 4.5.3-§ 64~~ der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

- 2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
- 3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des -in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

- (b) [...]
- (c) [...]
- (d) [...]
- (e) [...]
- (f) [...]

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für FX-Futures-Kontrakte wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CONF-FUTURES	17:00
<u>ETC FUTURES</u>	<u>17:30</u>
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
<u>FX FUTURES</u>	<u>17:30</u>
GELDMARKT FUTURES	17:15
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI [®] INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:27
SMI [®] -FUTURES, SLI [®] -FUTURES	17:27
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM [®] -FUTURES	17:20
<u>ETC-FUTURES</u>	<u>17:30</u>

[...]

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

[...]

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

[...]

2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

[...]

2.11 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.13 Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

[...]

2.14 Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.15 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[...]

2.16 Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

[...]

2.17 Clearing von Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakten

[...]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 1.18 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

- (1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Nummer 1.18.6 Absatz (1) der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über das von der CLS Bank International („CLS-Bank“) betriebene Continuous Linked Settlement System („CLS“).
- (2) Jedes Clearing-Mitglied hat eine Kontoverbindung mit der CLS-Bank direkt als CLS-Settlement-Mitglied oder indirekt über ein CLS-Settlement-Mitglied zu führen (jeweils ein „CLS-Konto“). Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet,
 - (a) seine Zahlungsfähigkeit in der jeweiligen Währung über sein CLS-Konto sicherzustellen;
 - (b) die Fristen und Kompensationsregeln seines CLS-Settlement-Mitglieds (sofern zutreffend), der Eurex Clearing AG und der CLS-Bank einzuhalten;
 - (c) die relevanten Angaben an dem dem Abwicklungstag vorangehenden Geschäftstag bis spätestens 23:00 MEZ in das CLS-System einzugeben oder durch sein CLS-Settlement-Mitglied eingeben zu lassen.
- (3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „Kontoführende Bank“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Nummer 2.19.4 Paragraph (1)(b) und (2)(b) entsprechende Anwendung.

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Nummer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen) eines Kontrakts um 16:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 16.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines

Schlussabrechnungspreis gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.19.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Nummer 2.19.1.

2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Nummer 2.19.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Nummer 2.19.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Nummer 2.19.4 ein „säumiges Clearing-Mitglied“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.

(b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), führt die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag einen Barausgleich der

Transaktion mit dem säumigen Clearing-Mitglied in der Notierungswährung durch. Als Barausgleichspreis wird (i) der durch den Wechselkurs berechnete Preis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. der Schlussabrechnungspreis der Transaktion) oder (ii) der Ausführungspreis des Buy-In (gemäß dem nachstehenden Absatz (c)) festgelegt.

(c) Falls hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds ein Barausgleich erfolgt oder ein Beendigungsgrund eintritt, die zugehörige(n) Transaktion(en) mit dem/(den) nicht-säumigen Clearing-Mitglied(ern) jedoch gemäß Absatz (2)(a) oder (b) physisch abgewickelt wurden, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag oder am dem auf den Abwicklungstag folgenden Geschäftstag die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen auf dem Spot-Markt eindecken, um den Währungsbetrag zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion nicht durch Barausgleich abgewickelt worden wäre oder wenn kein Beendigungsgrund eingetreten wäre (ein „Buy-In“). Wenn der Buy-In nur zu einem anderen als dem ursprünglichen Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. dem Schlussabrechnungspreis) ausgeführt werden kann und die Eurex Clearing AG hierdurch einen Verlust erleidet, gilt der Ausführungspreis des Buy-In als Barausgleichspreis. Besteht der Buy-In aus mehreren Transaktionen, wird der Ausführungspreis auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise dieser Transaktionen berechnet. Der maximale Buy-In-Preis ist der Schlussabrechnungspreis zuzüglich einer Prämie von 100%.

(d) Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 14.2.2 berechnet wird. Fand ein Barausgleich gemäß Absatz (b) statt, hat das säumige Clearing-Mitglied ab (einschließlich) dem Abwicklungstag bis zu dem Tag, an dem der Buy-In abgeschlossen wurde, eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 pro Geschäftstag für jede nicht erfüllte Lieferung oder den entsprechenden Betrag in CHF zu zahlen. In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt.

(2) Verfahren bezüglich eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds

Wenn die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines säumigen Clearing-Mitglieds ergreift, kann die Eurex Clearing AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem nicht-säumigen Clearing-Mitglieds ausführen:

(a) Eurex Clearing AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.

- (b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht möglich, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das nicht säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.
- (c) Kann die Abwicklung außerhalb CLS wegen mangelnder Bestände auf den entsprechenden Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht durchgeführt werden, veranlasst die Eurex Clearing AG hinsichtlich der zugehörigen Transaktion einen Barausgleich mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied. Der Barausgleichspreis wird durch den Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. den Schlussabrechnungspreis der Transaktion) ermittelt.
- (3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Nummer 2.19.4 entstehen.

2.19.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- (1) Liegt das Abwicklungsdatum der Transaktion vor der Wiederbegründung mit einem neuen Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5, kann der Interim-Teilnehmer in die Lieferung eintreten, indem er der Eurex Clearing AG die Daten seines CLS-Kontos bis spätestens zu dem dem Abwicklungsdatum vorausgehenden Geschäftstag zur Verfügung stellt und die entsprechenden Anweisungen zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen erteilt.
- (2) Hat der Interim-Teilnehmer kein CLS-Konto, kann der Interim-Teilnehmer den/(die) von ihm im Zusammenhang mit der Transaktion zu zahlenden Währungsbetrag/(Währungsbeträge) dem/(den) entsprechenden Konto/(Konten) der Eurex Clearing AG bei deren Kontoführender Bank oder Zentralbank bis spätestens 9.00 Uhr am Abwicklungstag gutschreiben. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die dem Interim-Teilnehmer zustehen, über die jeweiligen Konten des Interim-Teilnehmers bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank veranlassen.
- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Nummer 2.19.4 (1) (d) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.136 gelten.

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binomial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.
- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
- Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
- Für FX-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis der zugehörigen FX-Futures-Serie.
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/

bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

[...]

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

[...]

3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

[...]

3.10 Clearing von Xetra-Gold[®]-Options-Kontrakten

[...]

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

[...]

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.13 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX-Optionskontrakte.

3.13.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Nummer 2.13.12 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Nummer 2.19.1 Absatz (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von einem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.13.4 Margin-Verpflichtung

In Ergänzung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Nummer 1.2 gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin. Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.
- (2) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen bei FX-Optionskontrakten als Berechnungsguthaben.

3.13.5 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Falls ein Clearing-Mitglied Währungsbeträge hinsichtlich einer Transaktion nicht am Abwicklungstag zahlt (gemäß Nummer 3.13.1), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die selben Maßnahmen zu ergreifen wie in Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 in Bezug auf die FX-Futures-Kontrakte beschrieben, mit der Massgabe, dass:
 - (a) der Barausgleichspreis gemäß Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 (1)(b) durch (i) den Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts oder (ii) den Ausführungspreis des Buy-In ermittelt wird;
 - (b) Verluste, die der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einem Buy-In entstehen, aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des

zugehörigen FX-Futures-Kontrakts und dem Ausführungspreis des Buy-In errechnet werden; und dass

(c) der maximale Buy-In-Preis der Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts zuzüglich einer Prämie von 100% ist.

(2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

3.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Nummer 2.19.5 entsprechende Anwendung.

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

GENERAL-CLEARING-LIZENZ

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN¹;

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - x Aktien- & Indexprodukte²
 - x Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3

¹ Jede TRANSAKTIONS-ART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

² Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

 DIREKT-CLEARING-LIZENZ

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt. Die DIREKT-CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN¹:

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - x Aktien- & Indexprodukte²
 - x Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
 - TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

- WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

Weitere Wahlmöglichkeiten des CLEARING-MITGLIEDS und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN:

- Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer **Error! Reference source not found.**

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen;
 - Aktien- & Index-Produkte
 - Fixed Income-Produkte
 - Internationale CBF-abgewickelte Produkte
 - UK & Irische Produkte
 - KOSPI Produkte
 - FX-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII